

# Wurfzettel Nr. 223

für den Stadtkreis Würzburg

vom 27. Januar 1946

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Kontroll-Rat

Gesetz Nr. 7

## Rationierung von Elektrizität und Gas

Im Hinblick auf die äußerste Verknappung von Kohle und anderem Brennmaterial verfügt der Kontroll-Rat folgendes:

### Artikel I

Elektrizität und Gas sollen in allen Zonen rationiert werden und alle Maßnahmen sollen zur Aufrechterhaltung der Versorgung getroffen werden.

### Artikel II

Zu diesem Zweck sollen von jedem Zonen-Befehlshaber unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Anordnungen erlassen werden, die amtlich veröffentlicht werden sollen.

### Artikel III

Wer dieses Gesetz oder eine sich hierauf beziehende Anordnung übertritt, soll strafrechtlich verfolgt werden und von deutschen Gerichten oder Gerichten der Militär-Regierung wie folgt abgeurteilt werden:

- a) Bei Verbrauchsüberschreitung von weniger als 10% der Monatsration für die erste Überschreitung bei Elektrizität 100.— RM Geldstrafe  
bei Gas 40.— RM Geldstrafe pro cbm des überschrittenen Verbrauchs.
- b) Bei Verbrauchsüberschreitung von mehr als 10% der Monatsration oder bei einer zweiten Verbrauchsüberschreitung innerhalb von 12 Monaten nach einer vorhergehenden werden zusätzlich zu den in Abschnitt (a), Artikel III angegebenen Strafen folgende Strafen verhängt: Abschaltung von der Versorgung nicht über 30 Tage, und bei wiederholter Verbrauchsüberschreitung für zwei aufeinander folgende Monate bis zu drei Monaten Gefängnis.
- c) Jeder Verbraucher, der Elektrizität oder Gas für einen durch die Anordnungen verbotenen Zweck verwendet, oder der absichtlich die normale Arbeitsweise seines Zählers beeinträchtigt, oder der sich in betrügerischer Weise Elektrizität oder Gas verschafft oder zu verschaffen versucht, soll mit Gefängnis bis zu einem Jahr und 100.— bis 500.— RM Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft werden. Darüber hinaus kann das Gericht auf Einstellung der Gas- und Elektrizitätsversorgung bis zu drei Monaten erkennen.
- d) Falls ein Aufsichtsbeamter, Zählerkontrolleur oder anderer Angestellter der Werke eine Übertretung der Anordnungen stillschweigend duldet, in irgendeiner Weise unterstützt oder erleichtert, wird auf Geldstrafe bis zu 500.— RM für jedes Vergehen oder Gefängnis bis zu einem Jahr oder beide Strafen zusammen erkannt.

Gegeben zu Berlin, den 30. November 1945

IM AUFTRAGE DER MILITÄR-REGIERUNG

# Rationierungsprogramm für Gas und Elektrizität

## Ostlicher Militär-Bezirk

Das nachstehende Rationierungsprogramm für Gas und Elektrizität wird hiermit bekanntgegeben und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft:

### a) Elektrizität

#### 1.) Dringlichkeitsstufen für die Stromversorgung

- a) Die Stromversorgung der Verbraucher wird in der folgenden Reihenfolge der Dringlichkeit aufrecht erhalten werden:
1. Wasserversorgungs- und Kanalisationseinrichtungen; und Sonder-Industriebe-  
triebe, die ununterbrochene Elektrizitätsversorgung benötigen, sofern dies von der Mili-  
tär-Regierung genehmigt worden ist.
  2. Militärische Einrichtungen (einschl. Militär-Lazarette).
  3. Zivil-Krankenhäuser.
  4. Bäckereien.
  5. Andere mit der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln beschäftigte Ein-  
richtungen.
  6. Ziviles Post-, Telefon- und Rundfunk-Wesen.
  7. Transport-Einrichtungen.
  8. Druckerei-Wesen.
  9. Industrie-Unternehmen und Unternehmen der öffentlichen Verwaltung, die von der Mili-  
tär-Regierung genehmigt sind.
  10. Privat-Verbraucher.
- b) Es werden alle Maßnahmen getroffen werden, daß die Spitzenbelastung bei jeder Behörde, der die Stromversorgung für ein bestimmtes Gebiet obliegt, so niedrig wie praktisch irgend möglich gehalten wird.

#### 2.) Besondere Einschränkungen

- a) Alle Behörden, denen die Stromversorgung obliegt, werden mindestens 72 Stunden zuvor den Public Utilities Officer ihrer zuständigen Militär-Regierung schriftlich davon benachrichtigen, wenn sie beabsichtigen, einen neuen industriellen Verbraucher anzuschließen, dessen beantragter Stromverbrauch 25 KW überschreiten wird. Diese Behörden haben allen Befehlen Folge zu leisten, die von diesen Offizieren hinsichtlich des beantragten Anschlusses gegeben werden.
- b) Der Umfang der Straßenbeleuchtung wird so niedrig wie möglich gehalten werden und wird auf Straßenabzweigungen, Straßenkreuzungen und auf die der Verkehrssicherheit dienenden Schilder und Zeichen beschränkt sein, sofern nicht die Militär-Regierung in besonderen Fällen weitere Genehmigungen erteilt.

- c) Eine Erhöhung des Stromverbrauches durch Straßenbahnen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des örtlich zuständigen Transport-Officers der betreffenden Militär-Regierung, gegengezeichnet vom Public Utilities Officer der betreffenden Militär-Regierung, statthaft.
- d) Elektrizität darf nicht für folgende Zwecke verwandt werden:
1. Heizung von Räumen.
  2. Warmwasserspeicher (ausgenommen für industrielle Zwecke, sofern eine Kraftstromverbrauchsgenehmigung [power certificate] vorliegt.)
  3. Schaufensterbeleuchtung.
  4. Lichtreklame aller Art (gleichgültig ob es sich um Neon-, Fluoreszenz- oder Glühbirnen-Licht handelt).
  5. Anstrahlung (sofern nicht die Genehmigung durch den zuständigen Public Utilities Officer der Militär-Regierung erteilt wird.
- e) Die Stromversorgung für private Verbraucher für Licht, Bügeln und andere Nebenzwecke wird begrenzt sein auf 500 Watt-Stunden (0,5 Kw/St.) pro Tag pro Zähler zuzüglich 50 Watt-Stunden (0,05 Kw/St.) pro Tag für jede Person, die als ständiger Bewohner der betreffenden Räumlichkeiten registriert ist. Die Gesamtzahl der so registrierten Personen wird von der zuständigen Elektrizitätsversorgungsstelle in einem Kartensystem aktenmäßig geführt werden, und zwar wird eine Karte am Zähler angebracht werden und eine zweite bei der eingetragenen örtlichen Dienststelle der Elektrizitätsversorgungsstelle aufbewahrt werden. Wo die Nahrungsmittelzubereitung ausschließlich auf elektrisches Kochen angewiesen ist, werden zusätzlich 200 Watt-Stunden (0,2 Kw/St.) pro Tag für jede registrierte Person genehmigt.

## b) Gas

### 1.) Dringlichkeitsstufen für die Versorgung

- a) Die Versorgung der Verbraucher mit Gas wird in der folgenden Reihenfolge der Dringlichkeit aufrecht erhalten werden:
1. Wasserversorgungs- und Kanalisationseinrichtungen, sowie Sonder-Industriebetriebe, die ständige Gasversorgung benötigen, sofern dies von der Militär-Regierung genehmigt worden ist.
  2. Militärische Einrichtungen (einschl. Militär-Lazarette).
  3. Zivil-Krankenhäuser.
  4. Bäckereien.
  5. Andere mit der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln beschäftigte Einrichtungen.
  6. Transport-Einrichtungen.
  7. Druckerei-Wesen.
  8. Industrie-Unternehmen und Unternehmen der öffentlichen Verwaltung, die von der Militär-Regierung genehmigt sind.
  9. Privat-Verbraucher.

## 2.) Qualität des zu liefernden Gases

- a) Zur Ersparnis von Kohle wird der Kalorien-Wert des Gases, sofern irgend möglich, auf 3600 kcal/cbm gehalten werden.

## 3.) Besondere Anordnungen

- a) Zur Kontrolle des Gasverbrauches werden folgende besondere Anordnungen getroffen:

- b) Alle Gaswerke werden:

1. den Public Utilities Officer der zuständigen Militär-Regierung mindestens 72 Stunden vorher davon benachrichtigen, wenn sie beabsichtigen, irgendeinen neuen Verbraucher mit Gas zu versorgen, dessen beantragter Verbrauch 100 cbm pro Monat überschreiten soll. Neuer Verbraucher im Sinne dieser Anordnung ist jeder Verbraucher, der z. Zt. der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mit Gas versorgt wird, ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß sein Grundstück zu diesem Zeitpunkt an ein Haupt- oder Zuleitungsrohr des Gasnetzes angeschlossen war.
2. Die Straßenbeleuchtung ist in den niedrigsten, praktisch durchführbaren Grenzen zu halten und wird auf Straßeneinmündungen beschränkt sein, sofern die Militär-Regierung nicht in besonderen Fällen ausdrücklich eine Erweiterung dieser Bestimmung genehmigt.
3. Die Verwendung von Gas zur Heizung von Räumen ist verboten; zur Warmwasserbereitung darf Gas nur verwendet werden, wo keine andere Möglichkeit der Warmwasserbereitung besteht.
4. Die Verwendung von Gas zur Schaufensterbeleuchtung und zur Lichtreklame ist gänzlich untersagt.
5. Der Gebrauch von Aspiratoren und anderen Vorrichtungen zum Entnehmen von Gas aus Hauptrohren ist verboten, es sei denn, daß die Militär-Regierung die Erlaubnis erteilt.
  - a) Bescheinigungen über ausnahmsweise Befreiung von dieser Anordnung sind nur für bestimmte Zeitabschnitte auszugeben; ihre Verlängerung darf nur nach Ermessen der Militär-Regierung vorgenommen werden.
  - b) Alle so genehmigten Vorrichtungen sollen mit automatischen Kontrolleinrichtungen versehen sein, die ihre Inbetriebnahme verhindern, wenn der Druck im Hauptrohr unter 5 m. m. Wasser-Druck beträgt.
6. Für Privat-Verbraucher wird der monatliche Gasverbrauch nach folgender Abstufung begrenzt:

Monatliche Ration:  $13 \cdot \left( \frac{n}{3} + 1 \right)$  cbm (auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abgerundet).  
Hierbei bedeutet n die Anzahl der Personen im Haushalt.

Sofern der Kalorien-Wert 3600 kcal./cbm übersteigt, soll die nach vorstehender Formel errechnete Ration jeweils um 5% für je 360 kcal., die über den Wert von 3600 hinausgehen, gekürzt werden.

IM AUFTRAGE DER MILITÄR-REGIERUNG